

# STATUTEN



# Statuten des Ski-Klubs Enzian

## 1. Name und Sitz

### Art. 1

Der am 27. Juli 1973 gegründete Ski-Klub Enzian (im Nachstehenden als SCE bezeichnet) mit Sitz in Berg bei Schmitten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Die Klubmitglieder können nach eigenem Wunsch dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Mittelland (SSM) angehören und sind diesen gegenüber beitragspflichtig; die Statuten SWISS-SKI von Swiss-Ski und des SSM bilden zu den Statuten des SCE die sinngemässe Ergänzung.

Der SCE ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Zweck und Aufgabe

### Art. 2

Förderung und Unterstützung der Mitglieder durch Skiunterricht, Kurse, Wettkämpfe, Skitouren und Wanderungen sowohl im Sommer als auch im Winter.

- 2.1 Förderung des Jugendskisports durch die ihm angeschlossenen Jugend-Organisation (JO).
- 2.2 Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses und eine erleichterte Teilnahme an Skirennen.
- 2.3 Organisation von geselligen Anlässen.
- 2.4 Herausgabe eines Klub-Mitteilungsblattes, kann auch in elektronischer Form sein.
- 2.5 Eine Klubhütte wird (nach Möglichkeit) zur Verfügung gestellt.

## 3. Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Ski-Klub Enzian besteht aus:

#### 3.1 Aktivmitgliedern (Junioren und Senioren)

Die Aktivmitgliedschaft kann von weiblichen und männlichen Personen gemäss den jeweiligen Jahrgängen der FIS Bestimmungen erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung (bei Nichtaufnahme Rekurs Recht an die Generalversammlung).

Aktivmitglieder, die noch einem anderen oder mehreren Ski-Klubs angehören, bezahlen die SWISS-SKI-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihm zu bezeichnenden Stammklub. In den anderen Klubs werden sie beim SWISS-SKI als Kategorie C-Mitglieder ohne Zentralbeitrag registriert.

Junioren sind Aktivmitglieder gemäss den jeweiligen Jahrgängen der FIS Bestimmungen.

#### 3.2 Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie haben dem SCE und dem Skisport im Allgemeinen besondere Dienste erwiesen. Das Ehrenmitglied zahlt keine Beiträge beim SWISS-SKI und SCE, ist aber trotzdem Vollmitglied mit Publikationen. Die Beiträge an den SWISS-SKI übernimmt der SCE.

#### 3.3 Freimitglieder SCE können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie haben dem SCE besondere Dienste erwiesen und gehören dem Klub im Minimum 20 Jahre als Aktivmitglieder an. Das Freimitglied bezahlt keine Beiträge an Swiss Ski und dem SCE, ist aber trotzdem Vollmitglied mit Publikationen. Die Beiträge an SWISS-SKI übernimmt der SCE.

#### 3.4 Gönner sind Einzelpersonen und juristische Personen, die den SCE finanziell unterstützen.

#### 3.5 JO-Mitglieder: Der JO können Jugendliche, Mädchen und Knaben angehören, welche die nötigen technischen Voraussetzungen erfüllen. Über den Beitritt zur JO-Gruppe entscheidet die JO-Leitung mit der Zustimmung der Eltern. Nach der obligatorischen Schulpflicht erfolgt automatisch der Austritt. Als Grundlage für „Rechte und Pflichten der JO“ dient das bestehende JO-Reglement. JO-Mitglieder bezahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.

## 4. Eintritt und Austritt

### Art. 4

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung).

- 4.1 Austrittsgesuche können bis einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht und nur nach erfolgter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr genehmigt werden.
- 4.2 Ausschluss eines Mitgliedes: Mitglieder, welche die Klubstatuten verletzen, Handlungen begehen, die gegen die Klubinteressen gerichtet sind oder ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) – in geheimer Abstimmung – ausgeschlossen werden. Die fehlbaren Mitglieder sind vorgängig schriftlich zu verwarnen.

Ausgeschlossene Mitglieder sind für allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Ski-Klub haftbar (sie verlieren jedoch Anspruch auf das Vermögen des SCE).

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art. 5

Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des SCE und das Ansehen sowie die Ehre des SCE hochhalten.

- 5.1 Stimmberechtigung der Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder an den Mitgliederversammlungen von SCE.
- 5.2 Bei Angehörigkeit von SWISS-SKI, alle Vorteile der Mitgliedschaft des SCE im SWISS-SKI und SSM (Unterricht Rennsport, Kurse aller Art).
- 5.3 Bei Angehörigkeit von SWISS-SKI Bezug der SWISS-SKI-Rennfahrerslizenz mit Haftpflichtversicherung für den Lizenzträger.
- 5.4 Bei Angehörigkeit von SWISS-SKI Abschluss von individuellen Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen im Rahmen eines günstigen Pauschalvertrages des SWISS-SKI.

5.5 Bezug des Klub-Mitteilungsblattes.

5.6 Bezahlung der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

## 6. Organisation

### Art. 6

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres.

### Art. 7

Die Organe des SCE sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (GV)
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

### Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung (GV) hat innerhalb 45 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die schriftliche Einladung mit Angaben der Traktanden hat mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die statutarischen Traktanden sind:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte
- c) Mutationen
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Revisorenbericht und Decharge Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Tätigkeitsprogramm
- j) Allfällige Statutenänderungen
- k) Anträge aus dem Mitgliederkreis (sie sind bis spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten)
- l) Diverses

## Art. 9

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand einberufen und erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## Art. 10

Abstimmungen: Der SCE fasst seine Beschlüsse in der Regel durch eine offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 10.1 Wenn bei den Wahlen mehrere Vorschläge gemacht werden, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 10.2 Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringlich sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

## Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Technischer Leiter
- d) Kassier
- e) Sekretär
- f) Hüttenchef
- g) Beisitzer

- 11.1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt; die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.
- 11.2 Er kann, der Entwicklung des SCE entsprechend, erweitert werden.
- 11.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 11.4 Er besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den SCE nach aussen.
- 11.5 Er arbeitet das Jahresprogramm aus und ist für die Durchführung verantwortlich.

- 11.6 Er zeichnet durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs, bei deren Verhinderung der Vize-Präsident und Kassier.
- 11.7 Die Ausgabenkompetenz hat sich nach dem Budget zu richten; nicht budgetierte Ausgaben sind zur Genehmigung an der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
- 11.8 Der Präsident visiert sämtliche Belege und Rechnungen.
- 11.9 Einmal pro Geschäftsjahr können die Vorstandsmitglieder (mit Begleitung) auf Kosten der Klubkasse Essen gehen.
- 11.10 Demissionen sind bis zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

#### Art. 12

Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Es wird bei jeder Generalversammlung ein neuer Revisor gewählt, wobei jeweils der Amtsältere ausscheidet. Sie können jederzeit Einblick nehmen in die Belege und in die Rechnungsführung.

#### Art. 13

Finanzielles: Die Ausgaben des SCE werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Veranstaltungen und Zuwendungen allfälliger weiterer Einnahmen bestritten.

#### Art. 14

Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende Dezember einzubezahlen.

- 14.1 Der Kassier ist berechtigt, die bis zum genannten Termin nicht eingegangenen Beiträge zu mahnen.
- 14.2 In den Jahresbeiträgen sind inbegriffen: Beitrag an den SCE, oder bei freiwilliger Anmeldung, Beitrag an den SWISS-SKI und SSM.
- 14.3 Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie. Er beträgt jedoch in jedem Fall maximal sFr. 100.– pro Mitglied.

#### Art. 15

Haftung: Für die kommerziellen Verbindlichkeiten des SCE haftet nur das Klubvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 16

Versicherungen: Persönliche Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Der SCE empfiehlt jedoch den Abschluss solcher Versicherungen.

16.1 Für Rennfahrer sind die entsprechenden Lizenz-Versicherungsbedingungen des SWISS-SKI verbindlich.

16.2 Für die bei Skianlässen eingesetzten Funktionäre des SCE kann der Vorstand eine spezielle Haftpflichtversicherung abschliessen.

## Art. 17

Statutenänderung: Anträge für die Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung behandelt und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen dem Vorstand vor dem 31. August schriftlich eingereicht werden.

## Art. 18

Für Massnahmen bei Todesfällen im Kreise des SCE dient das bestehende Reglement.

## Art. 19

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2.11.2018 genehmigt; sie ersetzen diejenigen vom 27.7.1973 und die Änderungen vom 17.11.1978, 30.10.1992, 25.10.2002 und Anhang 1 vom 16.10.2009. Die Statuten treten sofort nach der Genehmigung in Kraft.

Der Präsident:

Franz Hayoz



Die verantwortlichen Statuten-Revisoren:

Charles-Etienne de Gasparo & Walter Küffer

